

ENTSCHEIDUNGSBEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 578 - Brückenpark Müngsten, Teilbereich Remscheid -

Gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Europarechtsanpassungsgesetz (EAGBau) vom 24.06.2004 (BGBl. I Seite 1359), sh. Punkt II. Nr. 5 der Entscheidungsbegründung

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

1. Anlass der Planaufstellung
2. Lage im Raum
3. Räumlicher Geltungsbereich
4. Bestehende Nutzungen

II. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

1. Gebietsentwicklungsplan
2. Flächennutzungsplan
3. Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung
4. Sonstige bestehende Rechtsverhältnisse
5. Rechtsgrundlage zu BP 578

III. STÄDTEBAULICHE ZIELSETZUNG

1. Planungsziele
2. Äußere Erschließung / ÖPNV-Anbindung

3. Innere Erschließung / ruhender Verkehr
4. Ver- und Entsorgung
5. Beschreibung der Plankonzeption
 - 5.1 Fläche für Stellplätze
 - 5.2 Grünflächen
 - 5.2.1 öffentliche Grünfläche
 - 5.2.2 private Grünfläche
 - 5.2.3 Landschaftsschutzgebiet
 - 5.2.4 Naturschutzgebiet
 - 5.2.5 FFH-Gebiet
 - 5.2.6 Wald
 - 5.3 Überschwemmungsgebietsgrenzen
6. Umweltverträglichkeitsprüfung
7. Altlasten
8. Schallschutz
9. Archäologische Bodendenkmäler
10. Sozialplan / bodenordnende Maßnahmen
11. Kosten / Finanzierung

IV. ANLAGEN

1. Darstellung Wettbewerbsgebiet
2. Auszug rechtswirksamer FNP Stadt Remscheid
3. Auszug Landschaftsplan RS-West
4. Textliche Festsetzungen
5. Gutachten
 - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum BP 578, Stand: Dez. 04
 - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag „Brückenpark Müngsten“, Brücke über den Morsbach und Schwebefähre auf Remscheider Stadtgebiet, Stand: Mai 04
 - Umweltbericht zum Projekt „Brückenpark Müngsten“, überarbeitete Fassung, Stand: Jan. 05
 - FFH-Verträglichkeitsstudie zum Projekt „Brückenpark Müngsten“, überarbeitet Fassung, Stand: Dez. 04

I. ALLGEMEINES

1. Anlass der Planaufstellung

Die Regionale 2006 - ein Zusammenschluss der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal - wurde gegründet mit dem Ziel, einzelne Projekte zur Förderung und Stärkung dieser Region zu realisieren. Ein Projektschwerpunkt dabei bildet der Brückenpark Müngsten. An zentraler Stelle, in einem Bereich gelegen, wo die drei Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal direkt aneinander grenzen, soll mittels interkommunaler Zusammenarbeit ein Park mit hohem Freizeit- und Erholungswert entstehen. Neben einer erheblich aufwertenden Einbeziehung und Darstellung des Brückenbauwerks "Müngstener Brücke" selbst soll mit der Anlage eines Freizeit- und Erholungsparks eine Attraktivitätssteigerung und damit eine Aufwertung der gesamten Region unter touristischen Gesichtspunkten erreicht werden.

Mit dem Ziel einer weiteren Konkretisierung dieser ersten planerischen Vorstellungen fand zu Beginn des Jahres 2003 der Realisierungswettbewerb Brückenpark Müngsten statt. Der Gewinner dieses Wettbewerbs stand mit dem Büro "Atelier Loidl" am 02.04.2003 fest. Entsprechend der Wettbewerbsaufgabe galt es, vier Teilräume im näheren und weiteren Umfeld der Müngstener Brücke zu betrachten und themenmäßig aufzuarbeiten. Hierzu gehört der **zentrale Bereich** unter der Müngstener Brücke (1), der **Bereich Mündungsstein** als Ankunftsort für PKW und Busverkehr (2), der **Bahnhof Schaberg** in Solingen als Ankunftsort und Wegeverbindung zum Bereich Müngstener Brücke (3) und die **Wegeverbindung Mündungsstein** als lebendig zu gestaltendes Verbindungselement zwischen Parkflächen für Busse und PKW und zentralem Bereich unter der Müngstener Brücke (4). Der Begründung ist ein entsprechender Übersichtsplan mit Darstellung der einzelnen Teilräume aus der Wettbewerbsaufgabe beigelegt.

Zur Realisierung einzelner im Rahmen des Wettbewerbs erarbeiteter Planungsideen ist die Aufstellung verbindlicher Bauleitpläne unumgänglich. Hierzu gehört unter anderem die für den **Bereich Mündungsstein** vorgeschlagene Konzeption zur Anlage eines Parkplatzes mit fußläufiger Wegeverbindung zum Müngstener Brückenweg und zu dem Wanderweg ab Mündungsstein westlich der Morsbachtalstraße.

Mit der Aufstellung des BP 578 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um unter Berücksichtigung der ökologischen wie verkehrstechnischen Rahmenbedingungen die Konzeption des 1. Preisträgers für den Bereich Mündungsstein zukünftig baulich umsetzen zu können.

2. Lage im Raum

Die Müngstener Brücke und ihre weitläufige Umgebung, die auch dem Realisierungswettbewerb Brückenpark Müngsten zugrunde lag, befindet sich an zentraler Stelle im Grenzbereich der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal. Das (Wettbewerbs)-Gebiet insgesamt wird geprägt durch den Flusslauf der Wupper, durch die vom Ufer der Wupper aufsteigenden, dicht bewaldeten Hügel, einzelner Frei- und Wiesenflächen, einer vereinzelt, eher untergeordneten Bebauung und, als prägendes Bauwerk, durch die Eisenbahnbrücke Müngsten.

Der BP 578 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Teilstücks des Realisierungswettbewerbs. Daraus ergibt sich, dass das Plangebiet selbst in die beschriebene Gebietsstruktur integriert ist. Es befindet sich ebenfalls im Grenzbereich der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal, allerdings vollständig auf Remscheider Stadtgebiet. Ein kleiner Teil der westlichen Stadtgrenze Remscheid bildet zugleich die westliche Plangebietsgrenze. In unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebiets befinden sich als Haupteinbindungsschließungssachse von Remscheid nach Solingen die Solinger bzw. Remscheider Straße, als direkte Verbindung nach Wuppertal die L 74 und die im Grenzbereich von Remscheid und Wuppertal verlaufende Morsbachtalstraße. Der markante Verkehrsknoten-

punkt Solinger Straße / L 74 mit seinen unterhalb des Straßenniveaus verlaufenden Fuß- und Flusswegeverbindungen befindet sich noch zum Teil innerhalb des Plangebietes. Die weitere Umgebung des Plangebietes wird - wie bereits beschrieben - geprägt durch den Flusslauf der Wupper mit seinen bewaldeten Hügeln und einzelnen naturnahen Freiflächen. Weder Siedlungsstrukturen unterschiedlicher Größenordnung noch punktuell errichtete Gebäude befinden sich in direkter Nachbarschaft des Plangebiets oder sind von ihm aus optisch wahrnehmbar.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des BP 578 wird an seiner Ostseite weitestgehend entlang der Solinger Straße und an seiner südöstlichen Grenze durch Parzellen, die unmittelbar an den Kreuzungsbereich Solinger Straße / L 74 anschließen, begrenzt. Die südliche, westliche und nordwestliche Plangebietsgrenze ist identisch mit dem Grenzverlauf zwischen den Städten Remscheid und Solingen bzw. Remscheid und Wuppertal. Das bedeutet, dass die westliche und nordwestliche Plangebietsgrenze in etwa dem Bachlauf des Morsbachs entspricht.

Die Gebietsabgrenzung kann im Einzelnen den beigefügten Planunterlagen entnommen werden.

4. Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet des BP 578 befindet sich innerhalb eines großräumlichen, durch natürlich gewachsene Strukturen geprägten Gebiets. Schwerpunkt der baulichen Strukturen innerhalb des Plangebiets stellt der Kreuzungsbereich Solinger Straße/L74 mit seinen darunter verlaufenden Fuß- und Radwegeverbindungen dar. Andere bauliche Maßnahmen, z.B. Wohn- oder Gewerbebereiche, existieren innerhalb des Plangebietes nicht. Eine annähernd ebene, zurzeit teilweise wiesenähnlich begrünte Fläche stellt den Großteil des Plangebiets dar. Diese Fläche wird in ihren Randbereichen - entlang des Morsbachs und zum Teil entlang der Solinger Straße durch Baum- und Gehölzstrukturen begrenzt. Der Norden des Plangebietes wird durch ein Heranrücken des Morsbachs an die Solinger Straße und damit durch eine insgesamt mit Baum- und Strauchwerk sowie durch Höhendifferenzen im Gelände natürlich belassene Fläche gekennzeichnet.

II. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

1. Gebietsentwicklungsplan

Der genehmigte Gebietsentwicklungsplan (genehmigt 12.10.1999) stellt das Plangebiet selbst sowie seine nähere Umgebung als allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar. Ebenso stellt der Gebietsentwicklungsplan diesen Bereich als Fläche für die Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie als Bereich für den Schutz der Natur, FFH-Gebiet (als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet - FFH-Gebiet - gemeldet) und regionalen Grünzug dar. Die Solinger Straße und die L 74 bilden Verkehrsflächen mit überregionaler Bedeutung.

2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid, rechtswirksam seit dem 18.09.1993, stellt das Plangebiet selbst sowie seine weitere, auf Remscheider Gebiet bezogene Umgebung als Wald dar. Die Solinger Straße und die L 74 werden entsprechend ihrer Nutzung als Straßenverkehrsflächen dargestellt. Darüber hinaus stellt der Flächennutzungsplan noch die seinerzeit geplante Verlängerung der L 74 dar. Sie sollte in südöstlicher Richtung bis Reinshagen und dann weiter über das Stadtgebiet Remscheid hinaus bis zur Autobahn A 1 geführt werden. Diese Straßenplanung wird allerdings - unabhängig von dem aktuellen Bauleitplanverfahren - nicht mehr weiter verfolgt.

Die sich aus der Grundidee zur Anlage eines Brückenparks Müngsten ergebende städtebauliche Zielvorstellung für das Plangebiet des BP 578 entspricht nicht mehr den seinerzeit, den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes zugrundeliegenden planerischen Zielvorstellungen. Aus diesem Grund ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Parallel zum weiteren Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes erfolgt daher ein entsprechendes Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren. Ein Auszug des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes liegt dieser Begründung bei.

3. Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung (gem. § 20 (1) Landesplanungsgesetz)

Wie bereits erwähnt, ist auf Grund der aktuellen städtebaulichen Zielvorstellungen für den Bereich des BP 578 die Durchführung eines entsprechenden FNP-Änderungsverfahrens (48. Änderungsverfahren) erforderlich. Näherungsweise zeitgleich mit diesem Änderungsverfahren wird auch die Abstimmung mit der Bezirksplanungsbehörde Düsseldorf zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung - gem. § 20 LPLG - erfolgen.

Die Bezirksplanungsbehörde wurde mit Schreiben vom 29.01.04 von den städtebaulichen Inhalten des 48. Änderungsverfahrens unterrichtet. Sie signalisierte mit Schreiben vom 04.05.04 ihre grundsätzliche Bereitschaft der vorgestellten Planung im Rahmen des § 20 LPLG zuzustimmen.

Mit Schreiben vom 24.09.04 teilte die Bezirksregierung mit, dass eine Zustimmung auf Grund der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsstudie (Stand: Mai 04), die nicht den Anforderungen an Prüfung und Dokumentation entsprechend dem Leitfaden zur Durchführung von Verträglichkeitsstudien in NRW entspricht, und noch fehlender Informationen bezüglich der Auswirkungen der Planungen auf die Hochwasserprofile der Wupper und des Morsbaches zunächst nicht erteilt werden kann.

Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsstudie erfolgte daraufhin ein entsprechendes Abstimmungsgespräch mit allen Beteiligten mit dem Ergebnis, dass der Gutachter die Studie ergänzen wird. Die überarbeitete FFH-Verträglichkeitsstudie (Stand: Dez. 04) wurde anstelle der vorangegangenen FFH-Verträglichkeitsstudie (Stand: Mai 04) der Begründung beigelegt. Es bleibt festzuhalten, dass unter Beachtung der dargestellten Auflagen und Bedingungen das Projekt als grundsätzlich FFH verträglich eingestuft werden kann.

Die derzeitige Überschwemmungsgebietsverordnung für den das Plangebiet betreffenden Bereich berücksichtigt nicht in vollem Umfang die gegenwärtigen örtlichen Gegebenheiten. Dies hat zur Folge, dass östlich des Morsbaches eine weitaus größere Fläche als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen wird als dies westlich des Morsbaches, Bereich Morsbachtalstraße, der Fall ist. Da aber die Böschungen östlich des Morsbaches höher sind als die Böschungen westlich des Morsbaches, kann im Falle einer Überschwemmung eine solche Ausbreitung des Wassers als nicht realistisch bezeichnet werden. Vor diesem Hintergrund wurde seitens des Umweltamtes der Stadt Remscheid der Wupperverband mit der Bitte um Überarbeitung der Überschwemmungsgebietsverordnung angeschrieben. Eine Modifikation der Verordnung erging zwischenzeitlich noch nicht. Aus diesem Grund erfolgte die Übernahme der Überschwemmungsgebietsflächen im Bebauungsplan als nachrichtliche Darstellung, auf die Übernahme der Verordnung in Form einer textlichen Festsetzung wurde vor diesem Hintergrund verzichtet.

Die mit der Realisierung des Parkplatzes und der Anlage der Wegeverbindungen verbundenen Maßnahmen verändern die vorhandenen Böschungen nicht und stellen damit keine Änderung der Wasserlinie dar (siehe hierzu auch Punkt 5.3 dieser Begründung).

Die weiteren Abstimmungen mit der Bezirksregierung gem. § 20 Landesplanungsgesetz erfolgen im Rahmen des 48. FNP-Änderungsverfahrens.

4. Sonstige bestehende Rechtsverhältnisse

Das Plangebiet selbst sowie seine nähere Umgebung wurden bislang von keiner verbindlichen Bauleitplanung erfasst. Die Realisierung des überörtlichen Straßenverkehrsnetzes erfolgte gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW.

Der dargestellte Bereich für den Schutz der Natur ist als FFH-Gebiet gemeldet und unterliegt den Vorschriften der FFH-Richtlinie.

Ein Teilbereich des BP 578 tangiert das Landschaftsschutzgebiet, das im rechtsverbindlichen Landschaftsplan Remscheid-West - aufgestellt gemäß § 16 Landschaftsgesetz NRW - festgesetzt ist. Gleiches gilt für die Naturschutzgebiete "Unteres Morsbachtal mit Hölterfelder Siefen und Fürberger Bachtal", Bezeichnung W 2.2.3 im Landschaftsplan und "Wupper und Wupperhänge südlich Müngsten", Bezeichnung W 2.2.4 im Landschaftsplan.

Dem beiliegenden Auszug aus dem Landschaftsplan Remscheid - West können die Grenzen der einzelnen Gebiet entnommen werden. Im BP 578 erfolgt deren nachrichtliche Übernahme.

5. Rechtsgrundlage zu BP 578

Zur Anpassung des deutschen Planungsrechts an die Anforderungen des Europarechts, insbesondere bezüglich der umweltbezogenen Anforderungen, erfolgte am 24.06.04 die Verabschiedung des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU – Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) und damit eine Novellierung des BauGB, die ab dem 20.07.04 in Kraft trat.

Entsprechend der Überleitungsvorschriften §§ 233 und 244 BauGB in der seit dem 20.07.04 geltenden Fassung, erfolgt das Bauleitplanverfahren zum BP 578 auf der Grundlage des Baugesetzbuches in der unmittelbar vor dem 20.07.04 geltenden Fassung, da das Verfahren zu Aufstellung des BP's mit Einholung des Aufstellungsbeschlusses am 05.07.04 noch vor dem 20.07.04 förmlich eingeleitet worden ist.

III. STÄDTEBAULICHE ZIELSETZUNG

1. Planungsziele

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 578 werden die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung des Parkplatzes und der ersten Wegeverbindung zum Brückenpark Müngsten auf Remscheider Stadtgebiet, wie es sich aus der Weiterentwicklung des Wettbewerbsergebnisses ergibt, geschaffen. Die Festsetzung des Bauleitplanes berücksichtigt dabei die wertvollen erhaltenswerten Grünstrukturen im Einzelnen sowie die Lage des Plangebiets insgesamt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und innerhalb der Naturschutzgebiete.

2. Äußere Erschließung / ÖPNV-Anbindung

Die Erschließung des geplanten Parkplatzes erfolgt über die Solinger Straße. Die Zufahrt zum Parkplatz wird ca. 160 m nördlich des Kreuzungsbereiches Solinger Straße / L 74 angelegt. Aus Verkehrssicherheitsgründen ist die Einrichtung einer Linksabbiegerspur zur Erschließung des Parkplatzes auf der Solinger Straße unumgänglich. Damit ist auch eine Aufweitung des heutigen Straßenkörpers im späteren Einmündungsbereich des Parkplatzes verbunden. Detaillierte Straßenplanungen hierzu erfolgen durch den Fachbereich Straßen- und Brückenbau, Abt. Planung, Gestaltung und Verkehrstechnik, der Stadtverwaltung Remscheid in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, da es sich hier um einen Teilabschnitt der Solinger Straße handelt, der außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt. Die gegenwärtige ÖPNV-Anbindung des Parkplatzes und seiner näheren Umgebung ist äußerst problematisch. Die nächstgelegenen ÖPNV-Haltepunkte auf Remscheider Stadtgebiet befinden sich im Bereich der Ortschaft Morsbach. Im Einmündungsbereich der Remscheider Straße (Fortsetzung der Solinger Straße auf Solinger Stadtgebiet) in den Müngste-

ner Brückenweg befindet sich ein Haltepunkt für den Ausflugsverkehr der Stadt Wuppertal "Wuppertour 1". Dieser Bus fuhr während der vergangenen Saison in der Zeit von April bis Oktober an jedem 2. und 4. Sonntag im Monat diesen Haltepunkt an. Weitergehende ÖPNV-Anbindungen in der Nähe des geplanten Brückenparks bestehen zurzeit nicht.

In Verbindung mit der Realisierung des Brückenparks Müngsten ist daher auch die ÖPNV-Anbindung in Abstimmung mit den Stadtwerken der Städte Remscheid - Solingen und Wuppertal zu überprüfen. Ein Lösungsansatz stellt die Nutzung des im Rahmen des Wettbewerbs vorgeschlagenen Buswendeplatzes am Müngstener Brückenweg kurz vor Beginn der vereinzelt bestehenden Bebauung dar (Solinger Stadtgebiet). Hier - so der Gedanke des Wettbewerbsentwurfs - haben Besucherbusse die Möglichkeit, ihre Gäste ein- und aussteigen zu lassen und dann selbst auf dem geplanten Parkplatz an der Solinger Straße zu parken. Im Bereich dieses Buswendeplatzes wäre auch die Realisierbarkeit eines ÖPNV-Haltepunktes grundsätzlich zu überprüfen. Entsprechende Konzepte zur Erweiterung des ÖPNV-Angebots werden im Zusammenhang mit der Realisierung des Brückenparks grundsätzlich erarbeitet.

Der im Bereich der Solinger Str. vorhandene Radweg bleibt auch nach Bau der Linksabbiegespur, südlich der Parkplatzzufahrt, erhalten. Auf Grund der erforderlichen Aufweitung des Straßenraumes im Bereich der Linksabbiegespur wird dieses Teilstück des Radweges in westlicher Richtung verschoben und schließt dann –nach Abschluss der Aufweitung- wieder an den Bestand an.

Darüber hinaus besteht nördlich der geplanten Parkplatzzufahrt, innerhalb der als Wald festgesetzten Fläche, die Möglichkeit über eine geplante Wegeverbindung von der Solinger Str., den Parkplatz querend, die Wegeverbindung entlang des Morsbaches zu erreichen.

3. Innere Erschließung / ruhender Verkehr

Schwerpunkt dieser Bauleitplanung bildet unter Berücksichtigung des schützenswerten Naturraumes die Anlage eines großzügigen Parkplatzes für die Besucher des Brückenparks Müngsten. Die äußere Erschließung erfolgt - wie unter Pkt. 2 beschrieben - über die Solinger Straße. Die Gliederung des gesamten Parkplatzes ergibt sich weitestgehend aus den Entwurfskonzepten zum Realisierungswettbewerb. Der Bebauungsplan trifft hierzu keine detaillierten Festsetzungen. Lediglich die äußeren Begrenzungen der Parkplatzfläche werden, ausgehend von dem Wettbewerbsergebnis, in Übereinstimmung mit den ökologischen Rahmenbedingungen festgelegt.

Die fußläufige Erschließung des Brückenparks selbst, ausgehend von dem Parkplatz, wird durch Anlage entsprechender Wegeverbindungen innerhalb der als Wald festgesetzten Flächen grundsätzlich gesichert.

4. Ver- und Entsorgung

Bei der Fläche des geplanten Parkplatzes handelt es sich gegenwärtig um eine angeschüttete Fläche, vermutlich mit Material, das beim Bau der L 74 angefallen ist. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist grundsätzlich möglich. Aus diesem Grund ist der Parkplatz mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche zu errichten.

Die Entwässerung der zur Erschließung des Parkplatzes verbreiterten Solinger Straße erfolgt durch Anschluss an das bestehende Entwässerungssystem der Solinger Straße.

5. Beschreibung der Plankonzeption

5.1 Fläche für Stellplätze

Mit der Aufstellung des BP 578 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des im Rahmen des Wettbewerbs Brückenpark Müngsten entworfenen Parkplatzes sowie die von dort ausgehenden fußläufigen Verbindungen zu den weiteren Teilen des Brückenparks Müngsten geschaffen werden. Ausgehend von dieser Zielvorstellung wird ein Großteil des Plangebietes festgesetzt als private Grünfläche mit einer Fläche zur Anlage von Stellplätzen. Lage und Umfang dieser Fläche ergibt sich zum einen aus dem Wettbewerbsentwurf des 1. Preisträgers, zum anderen unter Berücksichtigung weitergehender ökologischer Rahmenbedingungen und Erschließungstechnischer Verbindlichkeiten.

Auf eine differenzierte Gliederung der Stellplatzfläche selbst in Form von planungsrechtlichen Festsetzungen wird verzichtet. Die gestalterische Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses in Anpassung an die sich im Laufe der Planbearbeitung gegebenenfalls wandelnden verkehrlichen wie ökologischen Anforderungen für die Fläche der Stellplätze kann so im späteren Baugenehmigungsverfahren optimal berücksichtigt werden. Da ein Schwerpunkt dieser Bauleitplanung auf der Berücksichtigung ökologischer Aspekte liegt, soll das innerhalb der Fläche für Stellplätze anfallende Niederschlagswasser versickert werden. Die Parkplatzoberfläche ist mit einem wasserdurchlässigen Material herzustellen. Um die Effektivität dieser Entwässerungsform nicht zu beeinträchtigen, sind 30 % der PG, Fläche zur Anlage von Stellplätzen, mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und nicht als Verkehrsfläche, d.h. als Stellplätze oder als deren Zufahrtsbereiche, zu nutzen. Die Bepflanzung der PG, Fläche zur Anlage von Stellplätzen, dient der gestalterischen Gliederung und Integration des Parkplatzes in das umgebende Landschaftsbild.

Das Gebot des § 51 a des Landeswassergesetzes - Niederschlagswasser ortsnah abzuleiten, wird erfüllt.

Der Untergrund des Parkplatzes besteht aus steinigem, bindigen Material; der Grundwasserspiegel weist einen ausreichenden Abstand zur Oberfläche auf. Gegebenenfalls austretende Stoffe werden im Boden gebunden. Die Parkfläche wird hauptsächlich an Wochenenden genutzt werden. Eine intensive Nutzung wird nur bei guten Witterungsverhältnissen stattfinden. Deshalb ist die Parkfläche als vorwiegend schwach belastet anzusehen. Der Parkplatz wird als öffentliche Fläche regelmäßig kontrolliert werden; sollten hierbei Verschmutzungen festgestellt werden, wird gegebenenfalls das belastete Bodenmaterial ausgekoffert und entsorgt.

Da die gesamte Parkplatzfläche wasserdurchlässig auszuführen ist, müssen keine speziellen Flächen für die Niederschlagswasserentsorgung ausgewiesen werden. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist für wasserdurchlässig gestaltete Flächen nicht erforderlich.

Da sowohl Garagen wie Carports dem Nutzungszweck dieser Gesamtfläche widersprechen - es handelt sich um eine Parkplatzfläche für Ausflugsverkehr - erfolgt ihr Ausschluss mittels textlicher Festsetzungen.

5.2 Grünflächen

5.2.1 Öffentliche Grünfläche

Auf die Festsetzung einer Öffentlichen Grünfläche für die, die geplanten Stellplätze umgebenden Bereiche sowie der Flächen zwischen der L 74 und der Solinger Str. und süd-östlich der Solinger Str. wird verzichtet, da es sich hierbei um Waldflächen im Sinne des Gesetzes handelt. Diese Flächen werden als Wald im Bebauungsplan festgesetzt, die Anlage von Wegeverbindungen innerhalb dieser Waldflächen ist grundsätzlich möglich. Damit können die erforderlichen Wegeverbindungen vom Parkplatz ausgehend, entlang des Morsbaches

bis zur Napoleon-Brücke verlaufend, innerhalb dieser Flächen angelegt werden. Hierzu gehört auch eine Unterquerung der L 74 und der Remscheider bzw. Solinger Straße. Für die Unterquerung der L 74 ist die Anlage eines neuen Fuß- und Radwegeteilstückes erforderlich. Die Realisierbarkeit ist zwar grundsätzlich möglich, ist aber aufgrund der Gewässernähe genehmigungspflichtig gem. § 99 Landeswassergesetz. Im Rahmen der späteren Ausbaumaßnahme ist ein entsprechender Antrag an die Untere Wasserbehörde zu stellen.

Eine ergänzende Wegeverbindung erfolgt von der Solinger Str. aus kommend, nördlich der geplanten Stellplätze verlaufend, bis zur geplanten Wegeverbindung entlang des Morsbaches.

Dieser Verbindungsweg verläuft ebenfalls innerhalb einer als Wald festgesetzten Fläche, allerdings südlich der Grenze zum Naturschutzgebiet.

Der im Bereich der B 229 und L 74 verlaufende Teilabschnitt des Morsbaches stellt das Verbindungselement der Naturschutzgebiete "Unteres Morsbachtal mit Hölterfelder Siefen und Fürberger Bachtal" / "Wupper und Wupperhänge südlich Müngsten" und damit der gemeldeten FFH-Gebiete dar. Um einen weitestgehenden Schutz des hier vorhandenen Ahorn-Mischwaldes zu gewährleisten, wird abweichend vom Entwurf des 1. Preisträgers zum Brückenpark Müngsten für diesen Bereich (Entfernung des Bewuchses, Anlage großzügiger Treppenanlagen, Bau eines Stegs über der Wupper) eine umweltverträglichere Lösung angestrebt. Wie im Umweltbericht, Pkt. 14.1, dargestellt, ist nach Unterquerung der L 74 eine Wegeverbindung so direkt, wie unter Berücksichtigung der Örtlichkeit möglich, vom Wasser wegzuführen und auf die Anlage eines Steges über der Wupper zu verzichten, gegebenenfalls Anlage eines Stegs bis zur Uferlinie. Die Belange des Naturschutzes finden so verstärkt Berücksichtigung, das ökologische Konfliktpotential wird minimiert. Der BP selbst setzt für den gesamten Bereich Wald fest.

Eine weitere Wegeverbindung ausgehend von dem Parkplatz zu den Wanderwegen "Am Mündungsstein" östlich der Morsbachtalstraße wird durch den Bau einer Fußgänger- und Radfahrerbrücke über den Morsbach geschaffen. Die Lage der Brücke über den Morsbach wird so gewählt, dass sich für den Wanderer direkt nach Überquerung der Morsbachtalstraße das bestehende Wanderwegenetz anschließt. Das geplante Brückenbauwerk ist ebenfalls gem. § 99 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig.

Wie eine detaillierte Prüfung im Anschluss an die Offenlage des BP's ergab, ist zur Optimierung der Anbindung an das auf Wuppertaler Seite anschließende Wanderwegenetz eine geringfügige Verschiebung des geplanten Brückenstandortes in südlicher Richtung sinnvoll. Eine Beeinträchtigung des bestehenden Baum- und Strauchbewuchses ist damit nicht verbunden. Der geänderte Standort wird im Bebauungsplan entsprechend übernommen. Da es sich bei der Darstellung des geplanten Brückenstandortes lediglich um eine nachrichtliche Darstellung handelt, ergeben sich hieraus keine Änderungen der planungsrechtlichen Festsetzungen.

Abweichend von der in der Offenlage dargestellten Konzeption, in Übereinstimmung mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange, beschränkt sich die Festsetzung einer Öffentlichen Grünfläche lediglich auf die Flächen unterhalb der zu unterquerenden Straßen, d.h. auf die Flächen unterhalb der L 74 und unterhalb der Solinger Str..

5.2.2 Private Grünfläche

Der als private Grünfläche, Fläche zur Anlage von Stellplätzen festgesetzten Bereich dient der Ausweisung einer Fläche für Stellplätze unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Anforderungen.

Unter Pkt. 5.1 der Begründung werden die planerischen Konzeptionen zur Gestaltung des Parkplatzes näher erläutert.

5.2.3 Landschaftsschutzgebiet

Das gesamte Plangebiet des BP 578 befindet sich entsprechend des Landschaftsplanes Remscheid-West innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Darüber hinaus ist der im Plangebiet vorhandene gem. Landschaftsplan festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteil "Eschengruppe nördlich Müngsten" (LB 2.8.29) bei der weiteren Planung zu beachten. Zum Schutz der Eschengruppe und zur Verdeutlichen ihres Standortes erfolgt ihre nachrichtliche Darstellung im Bebauungsplan.

5.2.4 Naturschutzgebiet

Teilbereiche des Plangebiets südlich der Solinger Straße befinden sich innerhalb des Naturschutzgebiets Wupper und Wupperhänge südlich Müngsten. Das Naturschutzgebiet "Unteres Morsbachtal mit Hölterfelder Siefen und Fürberger Bachtal" erfasst ebenfalls Teile des Plangebietes. Dies gilt für einen schmalen Streifen östlich des Morsbaches und umfasst dann das nördlich des geplanten Parkplatzes festgesetzte Waldgebiet. Die Flächen beider Naturschutzgebiete werden im Bebauungsplan entsprechend übernommen.

5.2.5 FFH-Gebiet

Das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) im Naturschutzgebiet "Wupper und Wupperhänge südlich Müngsten" tangiert den BP 578 an seiner Süd-West-Grenze. Aussagen zur FFH-Verträglichkeit erfolgen im Rahmen des beiliegenden Gutachtens.

Auf Grund der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Aussagen der Bez. Regierung zur vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie und anschließend geführter Abstimmungsgespräche erfolgte die Überarbeitung der FFH-Verträglichkeitsstudie. Die aktuelle FFH-Verträglichkeitsstudie (Stand: Dez. 04) ist im Austausch zur seinerzeit vorliegenden Studie (Stand: Mai 04) der Entscheidungsbegründung angefügt. Die aktuelle Studie kommt zu dem Ergebnis, dass das Projekt unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen vom Grundsatz her FFH verträglich ist.

5.2.6 Wald

Die Fläche nördlich des geplanten Parkplatzes, die Bestandteil eines Naturschutzgebietes ist, wird auf Grund des vorhandenen Baum- und Gehölzbestandes als Wald festgesetzt.

Die, den geplanten Parkplatz unmittelbar umgebenden Baum- und Gehölzstrukturen stellen Wald im Sinne des Gesetzes dar. Gleiches gilt für die kleineren Flächen zwischen der L74 und der Solinger Str. sowie süd-östlich der Solinger Str. Die Wegeverbindungen vom Parkplatz zum eigentlichen Brückenspark verlaufen entlang des Morsbaches bis zur Napoleon-Brücke innerhalb dieser Flächen. Da die Anlage der notwendigen Wegeverbindungen auch innerhalb der Waldflächen zulässig ist, kann hier auf die ursprüngliche Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche und damit auf die Kosten der sich daraus ergebenden Waldumwandlung verzichtet werden. Die betreffenden Flächen werden ebenfalls als Wald festgesetzt.

5.3 Überschwemmungsbereichsgrenzen

Die Überschwemmungsbereichsgrenzen der Wupper und des Morsbaches sind im Bebauungsplan eingetragen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die dargestellten Überschwemmungsbereiche z.T. im Widerspruch zu den örtlichen Gegebenheiten stehen. Die auf der anderen Uferseite des Morsbaches verlaufende Straße verläuft auf einem um mindestens 1 m niedrigeren Niveau als die Oberkante der Böschung. Die Straße ist jedoch nicht als Überschwemmungsbereichsfläche dargestellt. Die Böschung verläuft in einer Höhenlage von ca. 107,5 – 108,5 m über NN. Die Straße liegt bei ca. 106,5 m über NN. Der max. Wasserstand beträgt laut Berechnungsgrundlage 106,6 m über NN für ein 100 jähriges Ereignis. Vor ca. 9 Jahren wurde ein, ca. 110 m vor der Morsbachmündung gelegenes, ca. 3 m hohes Wehr beseitigt. Die Ausweisung des Überschwemmungsbereiches berücksichtigt diese Tatsache nicht.

Mit dem Wupperverband – als Ordnungsgeber- findet aus diesem Grund seitens der Unteren Wasserbehörde eine entsprechende Abstimmung bzgl. einer Modifikation der Überschwemmungsbereichsverordnung statt.

Auf die Übernahme der jetzigen Überschwemmungsbereichsverordnung als Festsetzung in den Bebauungsplan wird aus o.g. Gründen verzichtet.

Die mit der Realisierung der Bebauungsplankonzeption verbundenen Maßnahmen, Anlage des Parkplatzes und der Wegeverbindungen, verändern die bestehenden Böschungen nicht und stellen damit keine Änderung der heutigen Wasserlinie dar.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zum wirksamen Schutz der Umwelt nach einheitlichen Gesichtspunkten wurde das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung, zuletzt geändert im Jahre 2001, erlassen. Entsprechend dieses Gesetzes ist zu überprüfen, ob geplante Vorhaben Maßnahmen zum Schutze der Umwelt nach sich ziehen. Gemäß § 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 18.4 ist die Anlage eines Parkplatzes ab einer Größe von einem Hektar UVP-pflichtig.

Die damit erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgte durch einen externen Gutachter. Der Begründung zum Bebauungsplan wurden im Rahmen der Offenlage die entsprechenden Gutachten - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum BP 578, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Projekt „Brückenpark Müngsten“ Brücke über den Morsbach und Schwebefähre auf Remscheider Stadtgebiet, Umweltbericht zum Projekt „Brückenpark Müngsten“, FFH-Verträglichkeitsstudie – ,die mit Stand Mai 2004 vorlagen, beigelegt.

Auf Grund ergänzend eingearbeiteter Bestandserhebungen (Gutachten Biologische Station Mittlere Wupper „Ankunftsort Brückenpark Müngsten in Remscheid-floristische und faunistische Untersuchung 2004“) wurden die Gutachten modifiziert. Dies gilt insbesondere für den LBP sowie für den Umweltbericht. Der aktuelle LBP, der daraufhin überarbeitete Umweltbericht sowie die zwischenzeitlich ebenfalls ergänzte FFH – Verträglichkeitsstudie sind in ihrer aktuellen Version (Stand: Dez. 04 / Jan. 05) der Entscheidungsbegründung als Anlage beigelegt und Bestandteil der Begründung.

Der Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Projekt „Brückenpark Müngsten“ Brücke über den Morsbach und Schwebefähre auf Remscheider Stadtgebiet ist aus Gründen der Vollständigkeit als Anlage ebenfalls beigelegt. Allerdings nicht in aktualisierter Form. Da die Gutachten jedoch in keinem direkten Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung stehen, haben sie lediglich informativen Charakter. Beide Gutachten werden dem jeweiligen Verfahrensstand des einzelnen Projektes angepasst und im Rahmen der entsprechenden Genehmigungsverfahren zum Bau der Brücke über den Morsbach und der Schwebefähre geprüft.

Als Ergebnis des LBP bleibt festzuhalten, dass nach Umsetzung der für den BP 578 vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Kompensationsdefizit von 91.535 Wertepunkten verbleibt, das außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden muss. Als eine Maßnahme wird die Optimierung einer Brachfläche im Linkläuer Bachtal festgelegt. Nach Umsetzung dieser Maßnahme verbleibt immer noch ein Defizit von 78.655 Wertepunkten.

Die damit verbleibenden externen Kompensationsmaßnahmen werden auf Grundstücken der Stadt Remscheid durchgeführt. Ihre konkrete Anforderung und Umsetzung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter Federführung der Unteren Landschaftsbehörde. Die Stadt Remscheid verpflichtet sich zum Ausgleich des Kompensationsdefizits auf städtischen Flächen.

Die für das Plangebiet selbst vorgesehenen Maßnahmen werden unter Verweis auf die Anwendung des LBP für den BP 578 (Anmerkung auf Plan) und der darin festgeschriebenen Bepflanzungen im Plangebiet berücksichtigt.

7. Altlasten

Erkenntnisse über im Plangebiet vorhandene Altlasten, die die Planung negativ tangieren, liegen nicht vor. Auch der Unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Informationen hinsichtlich möglicher Bodenverunreinigungen im BP-Gebiet vor; dies stellt ihre entsprechende Stellungnahme - abgegeben im Rahmen der TÖB-Beteiligung - dar. Bei der zukünftigen Parkplatzfläche handelt es sich um die Anschüttung eines ehemaligen Teiches. Vermutlich wurde das zum Bau der L74 abgegrabene Material hier angeschüttet. Erste Untersuchungen haben keinen Hinweis auf eine Belastung dieses Bodens ergeben. Sollten sich zukünftig weitere Hinweise auf Untergrundbelastungen ergeben, so finden diese entsprechende Berücksichtigung. Auch dieser Problembereich fließt in den Umweltbericht ein.

Mit Schreiben von 16.04.04 erfolgten seitens der Bezirksregierung, Kampfmittelräumdienst, noch folgende Aussagen und Auflagen zum BP:

Die Luftbildauswertung war negativ, mit den Bauarbeiten darf begonnen werden. Nach den bisherigen Erkenntnissen ist jedoch nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Aus diesem Grund sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen. Sollten die vorgenannten Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelräumdienst ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

8. Schallschutz

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch der Komplex Lärmbelastung betrachtet worden. Die Ergebnisse können dem Umweltbericht entnommen werden, Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

9. Archäologische Bodendenkmäler

Bei Bodenbewegungen ist die Entdeckung von Bodendenkmälern nicht ausgeschlossen. Diese Entdeckung ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz anzeigepflichtig und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege umgehend zu melden. Die Bestimmungen des § 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW sind zu beachten.

10. Sozialplan / bodenordnende Maßnahmen

Ein Sozialplan ist nicht erkennbar. Bei Bedarf wird ein Sozialplan ebenso erstellt wie boden-
ordnende Maßnahmen durchgeführt.

11. Kosten / Finanzierung

Kostenanschlag Brückenpark Müngsten (Gesamtprojekt)	6.675.000 €
---	-------------

Kostenanschlag Bereich BP 578, geplante Maßnahmen: - Grunderwerb	
- Linksabbiegespur	
- Umgestaltung Mündungsstein incl. Steg über Morsbach	
incl. Unterführung unter L 74	784.000 €

Obwohl die Kosten der Waldumwandlung durch die geänderten Festsetzungen entfallen, wird der grundsätzlich angesetzte Kostenrahmen beibehalten. Dies ist sinnvoll, da sich nach Überarbeitung des LBP auf Grund der ergänzend eingearbeiteten Ergebnisse einer Bestandserhebung der Biologischer Station Mittlere Wupper („Ankunftsort Brückenpark Müngsten in Remscheid-floristische und faunistische Untersuchung 2004“) der Kompensationsbedarf zur Umsetzung der Planung gegenüber dem im Rahmen der Offenlage zugrunde gelegten Bedarf erhöht hat.

Die Realisierung des Brückenparks Müngsten stellt ein Gesamtprojekt der Regionale 2006 dar. Der Bebauungsplan Nr. 578 schafft dabei die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Teilbereichs aus diesem Projekt. Eine Finanzierung von Projekten der Regionale 2006 erfolgt durch entsprechende Fördermittel des Landes mit den notwendigen Eigenanteilen (jeweils 1/3) der drei bergischen Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal im Rahmen der Regionale 2006. Die Gesamtmaßnahme incl. Landesförderung und Eigenanteile der Städte Solingen und Wuppertal ist im Haushaltsplan der Stadt Remscheid, im Vermögenshaushalt, veranschlagt.